

## Anlage 3 zum Messstellen-/Messrahmenvertrag gemäß BK6-09-034 / BK7-09-001

### Freigabe von Messeinrichtungen

Die Installationsanmeldung des Vertragsinstallationsunternehmens mit der Bestätigung der ordnungsgemäßen Errichtung und Prüfung der Kundenanlage erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik.

#### **Freigabe und Inbetriebnahme von Messeinrichtungen im Elektrizitätsnetz**

Bei der Freigabe und Inbetriebsetzung von elektrischen Anlagen sind sämtliche gesetzliche Vorschriften, Normen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik in den jeweils gültigen Fassungen, und folgende Vorschriften und Richtlinien, zu beachten:

- Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV
- DIN (EN)/ VDE-Bestimmungen
- VDEW-/ BDEW-Richtlinien
- PTB-Richtlinien
- Niederspannungsanschlussverordnung - NAV
- Technische Anschlussbedingungen TAB des Netzbetreibers sowie die ggf. im Internet veröffentlichten und bei Vertragsabschluss übergebenen weitergehenden Anforderungen des Netzbetreibers
- Technische Richtlinie "Transformatorstationen am Mittelspannungsnetz" mit Ergänzungen der EnBW Regional AG
- Bundesimmissionsschutzgesetz
- Landesbauordnung Baden-Württemberg

Auf der vorgenannten Grundlage sind bei der Freigabe und Inbetriebsetzung von Messeinrichtungen vom Messstellenbetreiber folgende Anforderungen zu erfüllen.

#### **Messeinrichtungen in Niederspannung**

Die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage nach dem Hausanschluss bis zur ersten Trenneinrichtung vor dem Zähler erfolgt nach Vorliegen der Fertigstellungsanzeige durch das eingetragene Installationsunternehmen des Anschlussnehmers.

Befindet sich zwischen Hausanschluss und Messeinrichtung keine Trennvorrichtung (z.B. Zählervorsicherung), so ist zusätzlich eine schriftliche Errichterbestätigung für die Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber erforderlich.

Eine Wiederinbetriebnahme der elektrischen Anlage nach einer Änderung, Wartung oder Instandsetzung der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber erfolgt analog Absatz 1 und 2.

Als Errichterbestätigung (Anmelde- und Inbetriebsetzungsformular) verwendet der Messstellenbetreiber das Formular, das auf der Internetseite des Netzbetreibers hierfür veröffentlicht ist. Mit der Unterschrift des Messstellenbetreibers wird die Freigabe zur Inbetriebsetzung der Messeinrichtung erteilt und sie kann unter Spannung gesetzt werden.

#### **Messeinrichtungen in Mittelspannung**

Die Inbetriebnahme der Übergabeschaltanlage bis zum Übergabeschalter (erste Trenneinrichtung nach den Ringkabelschaltern) erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten nach Vorliegen der erforderlichen Errichterbestätigungen. Die Inbetriebnahme der im Eigentum des Anschlussnehmers stehenden elektrischen Anlage ab dem Übergabeschalter inklusive der Messeinrichtung erfolgt durch den Errichter der elektrischen Anlage.

### **Anlage 3 zum Messstellen-/Messrahmenvertrag gemäß BK6-09-034 / BK7-09-001**

Befindet sich zwischen Übergabeschalter und der Messeinrichtung keine Trennstelle, so ist eine schriftliche Errichterbestätigung gemäß Berufsgenossenschaftlicher Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV) für die Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber erforderlich.

Eine Wiederinbetriebnahme am Netzanschlusspunkt nach einer Änderung, Wartung oder Instandsetzung der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber erfolgt analog Absatz 1 und 2.

#### Dokumentation Strom

Der Messstellenbetreiber ist Anlagenverantwortlicher für die Messeinrichtung und die der Messeinrichtung zugehörigen Anlagenteile. Mit der Anzeige der Messstelle beim Netzbetreiber und der Übermittlung der Messgerätedaten entsprechend den Technischen Mindestanforderungen und der Anlage 1 dokumentiert der Messstellenbetreiber zugleich die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme der Messeinrichtung und der zugehörigen Anlagenteile.

#### Plombierung Strom

Ungemessene und/oder offene Anlagenteile sind in geeigneter Weise vor unberechtigter Energieentnahme und Manipulation zu schützen.

Der Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragte führen Plombierungen nur für unmittelbar zur Messeinrichtung gehörende Anlagenteile durch (z.B. Klemmdeckel, Zählerplätze). Die Plombierung muss so gestaltet sein, dass ein Rückschluss auf das plombierende Unternehmen möglich ist.

Werden im Zuge von Arbeiten Plombierungen anderer Anlagenteile entfernt oder beschädigt, so ist der Netzbetreiber unverzüglich schriftlich zu informieren. Besteht eine Vereinbarung des Installations- bzw. Messstellenbetreiberunternehmens mit dem Netzbetreiber zur Wiederplombierung, so ist die Wiederplombierung unverzüglich durchzuführen.

#### **Freigabe und Inbetriebnahme von Messeinrichtungen im Gasnetz**

Bei der Freigabe und Inbetriebsetzung von gastechnischen Anlagen sind sämtliche gesetzliche Vorschriften, Normen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik in den jeweils gültigen Fassungen, und folgende Vorschriften und Richtlinien, zu beachten:

- Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV
- DIN (EN)-Bestimmungen
- DVGW Regelwerk, insbesondere TRGI
- PTB Vorschriften
- Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)
- Technische Anschlussbedingungen TAB, Technische Mindestanforderungen des Netzbetreibers sowie die ggf. im Internet veröffentlichten und bei Vertragsabschluss übergebenen weitergehenden Anforderungen des Netzbetreibers
- Bundesimmissionsschutzgesetz
- Landesbauordnung Baden-Württemberg

Auf der vorgenannten Grundlage sind bei der Freigabe und Inbetriebsetzung von Messeinrichtungen vom Messstellenbetreiber folgende Anforderungen zu erfüllen.

## **Anlage 3 zum Messstellen-/Messrahmenvertrag gemäß BK6-09-034 / BK7-09-001**

### Messeinrichtungen

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses und gegebenenfalls des Druckregelgerätes erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragten. Die Inbetriebnahme der Messeinrichtung erfolgt durch den Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragten im Rahmen der Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Die Inbetriebnahme der Gasinstallationsanlage erfolgt durch ein eingetragenes bzw. zertifiziertes Installationsunternehmen.

Erforderliche terminliche Abstimmungen sind zwischen Messstellenbetreiber, Installationsunternehmen, Netzbetreiber oder dem jeweils Beauftragten rechtzeitig vorzunehmen.

Sollten Arbeiten an der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber eine Außerbetriebnahme des Hausanschlusses erfordern, so ist für die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses nach Durchführung aller Arbeiten eine schriftliche Fertigstellungsanzeige für die Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber erforderlich.

### Dokumentation Gas

Der Messstellenbetreiber ist Anlagenverantwortlicher für die Messeinrichtung und die der Messeinrichtung zugehörigen Anlagenteile. Mit der Anzeige der Messstelle beim Netzbetreiber und der Übermittlung der Messgerätedaten entsprechend den Technischen Mindestanforderungen und der Anlage 1 dokumentiert der Messstellenbetreiber zugleich die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme der Messeinrichtung und der zugehörigen Anlagenteile.

### Plombierung Gas

Ungemessene und/oder offene Anlagenteile sind in geeigneter Weise vor unberechtigter Energieentnahme und Manipulation zu schützen.

Der Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragte führen Plombierungen nur für unmittelbar zur Messeinrichtung gehörende Anlagenteile durch (z.B. Klemmdeckel, Zählerplätze). Die Plombierung muss so gestaltet sein, dass ein Rückschluss auf das plombierende Unternehmen möglich ist.

Werden im Zuge von Arbeiten Plombierungen anderer Anlagenteile entfernt oder beschädigt, so ist der Netzbetreiber unverzüglich schriftlich zu informieren. Besteht eine Vereinbarung des Installations- bzw. Messstellenbetreiberunternehmens mit dem Netzbetreiber zur Wiederplombierung, so ist die Wiederplombierung unverzüglich durchzuführen.